

„Auch außer den Fällen, wo eine mündliche und öffentliche Verhandlung durch die Gesetze vorgeschrieben ist, kann der Bezirksausschuß eine solche eintreten lassen.“

unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Abg. von Zahn hat das Wort!

Abg. von Zahn: Ich habe mich dem Herrn Referenten gegenüber insofern eines Irrthums schuldig zu bekennen, als ich geglaubt hatte, daß in einem Vorschlag der Deputation Wort für Wort reiflich überlegt worden sei und daß auf jedes Wort Gewicht gelegt worden sei. Nun haben wir in dem Gesetz über die Bezirksversammlungen die Bestimmung, die Verhandlungen sind öffentlich. Wenn nun im Gegensatz zu dieser Bestimmung hier gesagt wird, die Beratungen des Bezirksausschusses sind öffentliche, dann darf man einen Vorwurf nicht erheben, wenn der Leser denkt, daß hierunter etwas Anderes gemeint sei, als in jenem anderen Gesetze.

Präsident Dr. Schaffrath: Meine Herren! Es wird . . .

(Abg. Klemm meldet sich zum Wort.)

Sie wollen wohl den Antrag begründen? Ich wollte eben mittheilen, daß der Antrag, den Sie eben eingebracht haben, auch schon vom Herrn Abg. Dr. Minkwitz soeben eingebracht worden ist.

Abg. Klemm: Ich habe meinerseits auch Werth darauf zu legen, daß der Zusatzparagraph in dem Sinne angenommen wird, wie ihn unsere Deputation empfiehlt, und ich habe den bereits angeführten Gründen noch einen hinzuzufügen, aus dem es mir doch bedenklich erscheint, auch für ein so kleines Collegium von der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Regel nach abzusehen. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Verhandlungen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit sehr oft in nicht ganz sachgemäßer Weise geführt werden. Es treten sehr leicht Zwiesgespräche ein, unter denen es selbst einem sehr gewandten Vorsitzenden kaum möglich ist, regelrechte Beschlüsse herbeizuführen und so die eigentliche Meinung des Collegiums oder dessen Majorität zum wahren Ausdruck zu bringen. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß die Sitzungen der Regel nach öffentliche sind. Es scheint mir, als habe man an dem Worte „Berathung“ Anstoß genommen und darunter etwas Anderes verstanden, als „Verhandlung“. Ich meinerseits halte beide Worte hier für gleichbedeutend. Sollte man aber einen Werth darauf legen, daß der letztere Ausdruck gebraucht wird, so will ich beantragen, daß die Kammer beschließen wolle, statt „Berathung“ „Verhandlung“ zu setzen. (Sehr richtig.)

Präsident Dr. Schaffrath: Sie stellen den formellen Antrag?

(Abg. Klemm antwortet: Ja!)

II. R. (2. Abonnement)

Er war schon eingereicht, ist mir aber augenblicklich wieder abhanden gekommen.

(Abg. Klemm übergibt ihn.)

Er lautet dahin:

Die Kammer wolle beschließen: Statt des Wortes: „Berathungen“ auf der ersten Zeile Seite 282 des Berichtes zu setzen „Verhandlungen“.

Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Abg. Dr. Minkwitz: Meine Herren! Ich hatte ganz denselben Antrag wörtlich gleichlautend zu gleicher Zeit eingebracht und glaube, daß ganz sachgemäß das Wort „Berathungen“ mit „Verhandlungen“ zu vertauschen ist. Ich würde keinen Anstoß genommen haben, weil ich unter dem Ausdruck „Berathungen“ nichts Anderes verstanden haben würde, als unter „Verhandlungen“. Es versteht sich von selbst, daß, wenn richterliche Entscheidung nöthig ist, wie z. B. in Gewerbesachen, zwar die Verhandlung öffentlich sein muß, die Entscheidung aber nicht in öffentlicher Sitzung verfaßt, sondern nach der Fassung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht wird. Ich glaube nicht, daß ein Zweifel entstanden sein würde, halte es aber für zweckmäßig, daß der Antrag, das Wort „Berathung“ mit „Verhandlung“ zu vertauschen, angenommen wird.

Referent Dr. Biedermann: Ich glaube nicht, daß meine Herren Collegen in der Deputation dem entgegen sein werden. Ich darf also wohl sagen, daß wir damit einverstanden sind, „Verhandlungen“ statt „Berathungen“ zu sagen. Ich wenigstens habe kein Bedenken.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Debatte ist geschlossen. Ich frage:

„will die Kammer für den Fall der Annahme des § 18b, wie er von der Deputation auf Seite 282 vorgeschlagen ist, statt „Berathungen“, den Anträgen der Abgg. Klemm und Dr. Minkwitz gemäß setzen „Verhandlungen“?“

Einstimmig angenommen.

„Nimmt sie nun den ersten Absatz des § 18b mit dieser Veränderung an?“

Diejenigen, welche für den von Zahn'schen Vorschlag sind, müssen gegen den ersten Absatz des § 18 stimmen. Ich frage daher:

„nehmen Sie den ersten Absatz des § 18b an?“

Einstimmig angenommen.

Nun unterscheidet sich der noch stehende von Zahn'sche Antrag von dem der Deputation nur darin, daß in dem